

**Satzung des Marktes Peiting zur 1. Änderung des Bebauungsplanes  
Nr. 83a „Drosselstraße Teil 2“**

Aufgrund der §§ 9, 10 des Baugesetzbuches (BauGB), Art. 81 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) und der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke – Baunutzungsverordnung (BauNVO) – erlässt der Markt Peiting folgende Bebauungsplanänderung als Satzung:

**§ 1**

**Änderung des Bebauungsplanes Nr. 83a „Drosselstraße Teil 2“**

Der Bebauungsplan Nr. 83a „Drosselstraße Teil 2“ des Marktes Peiting, rechtskräftig seit 05.05.2021 wird wie folgt geändert:

1. Unter C Textliche Festsetzung und Hinweise wird Ziffer 2 „Maß der baulichen Nutzung“ wie folgt neu gefasst:

- „2.1 *Im WA 4 und WA 6 dürfen die Baugrenzen gem. B 3.1 durch die Fläche von Terrassen, Terrassenüberdachungen und Balkonen gem. C. 4.9 und C 4.10 überschritten werden. Die maximale GRZ ist einzuhalten.*
- 2.2 *Im WA 1-6 darf bei Beachtung der maximal zulässigen GRZ außerhalb der überbaubaren Flächen je Wohneinheit 1 Gerätehäuschen bis zu einer Grundfläche von 10 m<sup>2</sup> errichtet werden. Dieses ist jeweils mit einem Mindestabstand von 5 m zu öffentlichen Erschließungsstraße zu errichten*
- 2.3 *Im WA 2 – 6 darf in Vorgärten von Doppelhäusern ein Mülltonnenhäuschen mit 3 m<sup>2</sup> (Maximale Höhe 1,30 m) außerhalb der Baugrenzen errichtet werden.*
- 2.4 *Die in den jeweiligen Bauräumen festgesetzte GRZ darf durch bauliche Anlagen gem. Art. 19 Abs. 4 BauNVO überschritten werden, höchstens jedoch bis zu einer gesamt GRZ von maximal 0,6. Für bauliche Anlagen unter der Geländeoberfläche, durch die das Grundstück lediglich unterbaut wird (§ 19 Abs. 4 Satz 3 BauNVO), darf die GRZ bis höchstens 0,8 überschritten werden.“*

2. Unter C Textliche Festsetzung und Hinweise wird Ziffer 4.2.1 um folgenden Satz ergänzt:

„Die Festsetzungen gelten nicht für Terrassenüberdachungen“

3. Unter C Textliche Festsetzungen und Hinweise wird Ziffer 4.2.2 um folgenden Satz ergänzt:

„Die Festsetzungen gelten nicht für Terrassenüberdachungen“

**§ 2**

**In Kraft treten**

Diese Änderungssatzung tritt mit der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses in Kraft.

Peiting, 19.06.2024

  
Peter Ostenrieder  
Erster Bürgermeister

